

Die Bestimmungen zur Kirchenkollekte in der Kirchenordnung

In der alten Kirchenordnung der Berner Kirche von 1953 wurde in äusserst knapper Weise von der Kollekte gesprochen. Sie war auch nicht als Aufgabe der Gemeinde, sondern bloss als «Obliegenheit und Befugnis des Kirchgemeinderates» aufgeführt. (Art. 21, 2i).

Im Abschnitt «Kirchengut und Rechnungswesen» stand:

«Die auf Grund von Art. 38 der Kirchenverfassung für die Gesamtkirche angeordneten Kollekten und Sammlungen sind den Kirchgemeinden unter Angabe des Zwecks mitzuteilen und von diesen durchzuführen.»

Ferner:

«Die nicht als Kollekte einem besonderen Zweck zugewiesenen Opfergaben der Gottesdienstbesucher stehen in erster Linie der pfarramtlichen Fürsorgetätigkeit zur Verfügung.» (Art. 142 und 143 KO).

Gemäss dieser Formulierung wurde damals offenbar stillschweigend vorausgesetzt, dass nur bei besonderen Anlässen der Zweck einer Kollekte bekanntzugeben sei. In diesen Bestimmungen kam die Bedeutung der Kirchenkollekte als eines wesentlichen Bestandteils des Gottesdienstes in keiner Weise zum Ausdruck.

Die Kirchenordnung von 1990 schreibt der Kollekte klar eine grössere Bedeutung zu und enthält folgende Bestimmungen:

Art. 19 Bedeutung des Gottesdienstes

2 Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

Art. 27 Die Kollekte

1 Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

2 Die Gemeinde ist zum Voraus über den Verwendungszweck der Kollekte zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten

4 In Einzelfällen können Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.

Art. 91 Kollekten

1 Der Kirchgemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin die Erhebung und den Zweck der Kollekten. Dieser ist im Gottesdienst bekannt zu geben.

2 Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.

3 Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

4 Kollekten ohne besondere Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgetätigkeit der Pfarrer und der Gemeindemitarbeiterinnen zur Verfügung.

5 Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im einzelnen zu bestimmen.

6 Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; andernfalls gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in welchem die Kollekte gespendet wurde.

Art. 93 Überprüfung

1 Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.

Obligatorische gesamtkirchliche Kollekten

Gestützt auf Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenverordnung und das Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden bestimmt der Synodalrat für jedes Jahr den Termin und die Zweckbestimmung von neun sogenannten gesamtkirchlichen Kollekten in den Kirchgemeinden des Evangelisch-reformierten Synodalverbands.